

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/12 BH

L 5 KR 184/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 116/08 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2012 durch
den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2012 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Kläger wendet sich gegen die Festsetzung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab Januar 2008 durch Bescheid der beklagten Krankenkasse vom 17.12.2007 nach der Mindestbeitragsbemessungsgrenze. Der Widerspruch blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 17.12.2009*). Die auch auf die Feststellung, dass es jedem freigestellt sein müsse, ob er versichert sein will oder nicht, dass auch freiwillig Versicherte mit geringem Einkommen ein Recht auf Auszahlung der Rückstellungen und Rücklagen haben und dass Versicherte ein Recht haben, das in den Risikostrukturausgleich geflossene Geld zurückzufordern, gerichtete Klage hat das SG abgewiesen (*Urteil vom 23.2.2011*). Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, die das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 19.4.2012 zurückgewiesen hat.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen das Urteil des LSG und begehrt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.
- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, denn der Kläger kann nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Die Würdigung des umfänglichen Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann.
- 6 1. Das Vorbringen des Klägers und der Akteninhalt ergeben insbesondere keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beru-



hen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). So rügt der Kläger ua die Entscheidung des LSG über den Rechtsstreit am 19.4.2012, obwohl er mit mehreren Schreiben beantragt habe, den Termin am 19.4.2012 aufzuheben, weil er sich durch die Gewerkschaft vertreten lassen und erst mit dieser Rücksprache hätte halten wollen (*Punkt 1 seiner Begründung*). Hieraus - wie auch aus dem Akteninhalt - wird jedoch nicht erkennbar, welche Verfahrensfehler des LSG ein beizuordnender Rechtsanwalt in diesem Zusammenhang mit hinreichender Aussicht auf Zulassung der Revision rügen könnte. Zwar kann - und ggf muss - ein Termin zur mündlichen Verhandlung gemäß § 202 SGG iVm dem entsprechend anwendbaren § 227 Abs 1 S 1 ZPO bei Vorliegen erheblicher Gründe aufgehoben werden, auch wenn ein ordnungsgemäßer Vertagungsantrag mit einem hinreichend substantiiert geltend- und ggf glaubhaft gemachten Terminsverlegungsgrund gestellt worden ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 13.11.2008 - B 13 R 277/08 B - mwN*). Doch wird vorliegend nicht hinreichend deutlich, dass im Zuge der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde eine solche hinreichende Substanziierung und Glaubhaftmachung eines Verlegungsgrundes vor dem Termin am 19.4.2012 dargelegt werden könnte, nachdem bereits der Termin am 8.12.2011 aus demselben Grunde antragsgemäß vertagt worden war und der Kläger nach Zustellung der Ladung für den 19.4.2012 am 24.3.2012 mit seinen Verlegungsanträgen weder vorgetragen hat, dass eine Vertretung und Beratung durch die Gewerkschaft bis zum vorgesehenen Termin nicht hätte erfolgen können, noch diesbezügliche Hinderungsgründe geltend gemacht hat. Desgleichen ist nicht erkennbar, wie eine ebenfalls geltend gemachte Verhinderung des in der mündlichen Verhandlung am 19.4.2012 persönlich anwesenden Klägers wegen eines anderen Termins an diesem Tage mit hinreichender Aussicht auf Erfolg dargelegt werden könnte.

- 7 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auch rügt, das LSG habe trotz eines Befangenheitsantrags entschieden - über diesen und vorangegangene weitere Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer des Senats hat das LSG durch die abgelehnten Richter im Urteil vom 19.4.2012 ebenfalls entschieden, nachdem ein erstes Ablehnungsgesuch bereits mit Beschluss des LSG vom 27.10.2011 abgelehnt worden war -, ist ebenfalls nicht erkennbar, welche Verfahrensfehler des LSG ein beizuordnender Rechtsanwalt mit hinreichender Aussicht auf Zulassung der Revision rügen könnte. Denn die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil ein Ablehnungsgesuch gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht abgewiesen worden sei, kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur auf die Behauptung gestützt werden, die Behandlung des Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkürlichen bzw manipulativen Erwägungen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1*). Hierfür bieten aber weder das Vorbringen des Klägers noch der Akteninhalt hinreichende Anhaltspunkte. Insbesondere ist auch nach der Rechtsprechung des BVerfG bei unzulässigen oder gar offensichtlich missbräuchlichen Ablehnungsgesuchen eine Entscheidung über das Gesuch unter Mitwirkung der abgelehnten Richter (*vgl BVerfG Beschluss vom 2.6.2005 - 2 BvR 625/01 - NJW 2005, 3410*) und ggf auch ohne förmliche Entscheidung im Urteil selbst zulässig (*vgl BVerfGE 74, 96 mwN*).



- 8 2. Grundsätzliche Bedeutung misst der Kläger ausdrücklich seiner "Klage gegen das Gesundheitsreformgesetz" (*gemeint sein dürfte das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26.3.2007, BGBl I 378*) bei, weil es jedem freigestellt sein müsse, ob er versichert sein wolle oder nicht (*Punkt 3 seiner Begründung*). Darüber hinaus kommt auch bezüglich der Punkte 4 (Auszahlung von Rückstellungen und Rücklagen) sowie 5 (Rückzahlung der für den Risikostrukturausgleich aufgewandten Mittel) der Begründung des Klägers allenfalls der Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) in Betracht. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hätte ein beizuordnender Rechtsanwalt in der künftigen Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des BVerfG zur Versicherungspflicht in sozialen Sicherungssystemen (*vgl zB BVerfGE 44, 70; BVerfGE 103, 197 = SozR 3-1100 Art 74 Nr 4; BVerfGE 109, 96 = SozR 4-5868 § 1 Nr 2*), die dem Gesetzgeber im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Anforderungen einer sozialstaatlichen Ordnung eine weite Gestaltungsfreiheit einräumt, ist nicht erkennbar, wie die Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger sinngemäß formulierten Frage nach der Vereinbarkeit einer die ganze Bevölkerung umfassenden Verpflichtung zur Absicherung des Krankheitsrisikos mit Art 2 Abs 1 GG mit hinreichender Erfolgsaussicht dargelegt werden könnte. Dies gilt angesichts der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung des Risikostrukturausgleichs und (seit 1.1.2009) der Regelungen über den Gesundheitsfond sowie über die von den Krankenkassen zu bildenden Rücklagen und deren Verwendung auch für mit der Forderung des Klägers nach Auszahlung dieser Mittel an ihn möglicherweise verbundene Rechtsfragen.
- 9 3. Mit seinem weiteren Vorbringen - insbesondere zu den Punkten 6 (Fehlerhafte Beitragsberechnung bei vorgeblich fehlendem Einkommen) und 7 (Sanierungsbedarf des Ober- und Unterkiefers) seiner Begründung - wendet sich der Kläger im Wesentlichen gegen die rechtliche Würdigung des Einzelfalls durch das LSG. Auf die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig gestützt werden. Ebenso wenig könnte ein Antrag auf Zulassung der Revision auf vom Kläger dargelegte Sachverhalte gestützt werden, die - wie beispielsweise der Hinweis des Klägers auf das Fehlen von Krankenversicherungspflicht (*Punkt 2 seiner Begründung*) - sinngemäß (auch)



als Rüge der Verletzung allgemeiner Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze, also einer Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG durch das LSG zu qualifizieren sind (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)